



# **Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach**



## **Satzung der Gemeinde Petersaurach über die Benutzung der Gemeindebücherei (Büchereisatzung 2010)**

**(GBS 2010)**

**vom 01.12.2009**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Widmung.....	3
§ 2	Benutzerkreis .....	3
§ 3	Öffnungszeiten.....	3
§ 4	Anmeldung, Leserausweis .....	3
§ 5	Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung .....	4
§ 7	Ausleihbeschränkungen .....	4
§ 7	Vorbestellung .....	4
§ 8	Überschreiten der Leihfrist, Mahnung.....	4
§ 9	Fernleihe .....	4
§ 10	Behandlung der entliehenen Medien, Haftung .....	5
§ 11	Hausordnung, Hausrecht .....	5
§ 12	Nutzung des Internet-PC.....	5
§ 13	Ausschluss von der Benutzung .....	6
§ 14	Gebühren .....	6
§ 15	In Kraft Treten.....	6

# Satzung der Gemeinde Petersaurach über die Benutzung der Gemeindebücherei (Büchereisatzung 2010) vom 01.12.2009

Auf Grund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung:

## § 1 Widmung

<sup>1</sup>Die Gemeindebücherei Petersaurach ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung. <sup>2</sup>Sie dient der Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung der Einwohner von Petersaurach.

## § 2 Benutzerkreis

<sup>2</sup>Die Einwohner der Gemeinde Petersaurach sowie die Schüler der Hauptschule in Petersaurach sind berechtigt die Einrichtungen der Gemeindebücherei Petersaurach zu benutzen und Medien zu entleihen. <sup>2</sup>Andere Personen können mit Zustimmung der Leitung der Bücherei ebenfalls Benutzer werden. <sup>3</sup>Für die Benutzung einzelner Medien oder Mediengruppen können besondere Bestimmungen erlassen werden.

## § 3 Öffnungszeiten

(1) Die Gemeindebücherei ist regelmäßig geöffnet:

Montag	08:00 – 09:00 Uhr	15:00 – 18:00 Uhr
Dienstag		15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	11:00 – 12:00 Uhr	16:00 – 19:00 Uhr

Freitag		16:00 – 18:00 Uhr
Samstag	geschlossen	

(2) Änderungen der Öffnungszeiten und Öffnungszeiten für Sonderveranstaltungen werden durch Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde Petersaurach, durch Anschlag am Eingang zur Gemeindebücherei und auf der Homepage der Gemeinde Petersaurach [www.Petersaurach.de](http://www.Petersaurach.de) bekannt gegeben.

## § 4 Anmeldung, Leserausweis

- (1) <sup>1</sup>Wer die Gemeindebücherei benutzen will, meldet sich in der Bücherei unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (z. B: Bundespersonalausweis, Reisepass, Schülerschein oder Kinderausweis). <sup>2</sup>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Benutzer bzw. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sein Personensorgeberechtigter nimmt vom Inhalt dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Kenntnis. <sup>2</sup>Die Ausleihbedingungen sind für alle Benutzer verbindlich. <sup>3</sup>Er erklärt damit auch sein Einverständnis, dass für die Teilnahme am automatisierten Ausleihverfahren seine persönlichen Daten in der Leserdatei gespeichert werden. <sup>4</sup>Diese Daten dienen unmittelbaren Zwecken der Bücherei. <sup>5</sup>Sie werden weder für andere Zwecke verwendet noch an Dritte weitergegeben.
- (3) <sup>1</sup>Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen persönlichen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Gemeinde Petersaurach bleibt. <sup>2</sup>Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Gemeindebücherei unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

- (4) Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Büchereileitung ihn zurückverlangt.
- (5) <sup>1</sup>Der Verlust des Leserausweises ist unverzüglich bei der Gemeindebücherei anzuzeigen (siehe § 10 Absatz 7). <sup>2</sup>Die Ausstellung eines Ersatzausweises mit neuer Ausweisnummer ist gebührenpflichtig.

## § 5

### Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung

- (1) Bücher und sonstige Medien werden nur gegen Vorlage eines Leserausweises ausgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Leihfrist beträgt
- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| a. Bücher               | 1 Monat |
| b. Zeitschriften        | 1 Monat |
| c. Compact Discs (CDs)  | 1 Woche |
| d. Musikkassetten (MCs) | 1 Woche |
| e. Videocassetten       | 1 Woche |
- <sup>2</sup>In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.
- (3) Das Rückgabedatum steht auf der Quittung, die dem Benutzer der Gemeindebücherei ausgehändigt wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. <sup>2</sup>Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (5) Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe der Medien werden über eine automatische Datenverarbeitung verbucht.
- (6) Die Leitung der Gemeindebücherei ist berechtigt entlehene Medien jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.

## § 6

### Ausleihbeschränkungen

- (1) <sup>1</sup>Nachschlagewerke, sowie besonders wertvolle und seltene Bücher werden grundsätzlich nicht verliehen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen und eine kurzfristige Ausleihe in besonderen Einzelfällen entscheidet die Büchereileitung.
- (2) <sup>1</sup>Zeitungen und Zeitschriften jüngsten Datums stehen nur zur Benutzung während der allgemei-

nen Öffnungszeiten zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie können erst nach Erscheinen der nächsten Ausgabe entliehen werden.

## § 7

### Vorbestellung

<sup>1</sup>Ausgeliehene Medien können in der Regel vorbestellt werden. <sup>2</sup>Die Büchereileitung kann den Vorbesteller schriftlich, telefonisch oder per Email benachrichtigen, sobald ein vorbestelltes Medium verfügbar ist. <sup>3</sup>Wird das vorbestellte Medium am dritten Tag nach Unterrichtung des Vorbestellers nicht abgeholt, erlischt die Vorbestellung.

## § 8

### Überschreiten der Leihfrist, Mahnung

- (1) <sup>1</sup>Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe erstmals telefonisch, schriftlich oder per Email angemahnt. <sup>3</sup>Eine zweite und dritte Mahnung schließen sich bei fortgesetzter Säumnis nach jeweils weiteren zwei Wochen an.
- (2) Nach erfolglosen Mahnungen werden die entliehenen Medien durch einen gemeindlichen Amtsboten oder auf dem Rechtsweg kostenpflichtig eingezogen.
- (3) Bleiben Maßnahmen nach Absatz 2 erfolglos, kann die Gemeinde Petersaurach dem Benutzer die Wiederbeschaffung des/der entliehenen Medien in Rechnung stellen.
- (4) Die Büchereileitung ist berechtigt den Leserausweis einzuziehen, wenn der Benutzer wiederholt die Leihfristen überschreitet.
- (5) Im Streitfall ist der Benutzer dafür beweispflichtig, dass er das Buch oder die Medien zurückgegeben hat.

## § 9

### Fernleihe

<sup>1</sup>Druckwerke, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft

werden. <sup>2</sup>Hierfür füllt der Benutzer einen Bestellschein aus. <sup>3</sup>Die Vermittlung von Büchern im auswärtigen Leihverkehr ist gebührenfrei. <sup>4</sup>Das Recht auf Auslagenersatz (z. B: Porto, Telefon) bleibt jedoch vorbehalten.

## § 10

### Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Gemeindebücherei benutzten Medien schonend und sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigungen oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. <sup>2</sup>Als Beschädigungen gelten auch Unterstreichungen, farbige Hervorhebungen und Eintragungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden noch vor dem Verlassen der Gemeindebücherei der Büchereileitung oder ihrer Vertretung anzuzeigen. <sup>2</sup>Selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.
- (4) <sup>1</sup>Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen haftet der Personensorgeberechtigte. <sup>3</sup>Dies gilt auch bei deliktunfähigen Kindern. <sup>4</sup>Muss ein Medium wegen Beschädigung oder Verlust neu beschafft werden, so ist der Zeitwert des Mediums zu ersetzen.
- (5) Bei Beschädigung des EDV-Etiketts auf der Rückseite des Mediums wird eine Gebühr erhoben.
- (6) Die Weitergabe entliehener Medien ist nicht zulässig.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. bei Minderjährigen der Personensorgeberechtigte gegenüber der Gemeinde Petersaurach ersatzpflichtig.
- (8) <sup>1</sup>Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. <sup>2</sup>Sie haben unverzüglich die Büchereileitung zu verständigen. <sup>3</sup>Die ausgeliehenen Medien dürfen erst nach einer Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist zurückgebracht werden. <sup>4</sup>Der Benutzer hat nachzuweisen, dass die

Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist und dass die Medien desinfiziert worden sind.

- (9) Die Gemeinde Petersaurach haftet bei Personen- oder Sachschäden, welche bei der Benutzung der Gemeindebücherei entstehen nur, soweit die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Petersaurach vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

## § 11

### Hausordnung, Hausrecht

- (1) <sup>1</sup>Die Büchereileitung oder ein von der Gemeinde Petersaurach beauftragter Mitarbeiter üben das Hausrecht innerhalb der Räume der Bücherei aus. Unbeschadet dessen übt der Leiter der Schule oder ein von ihm beauftragter Lehrer oder der Schulhausmeister das Hausrecht auf dem Gelände der Schule aus. <sup>2</sup>Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Benutzer verhält sich in den Räumen der Gemeindebücherei so, dass kein anderer Benutzer gestört oder behindert wird.
- (3) <sup>1</sup>Essen und Trinken sind in der Gemeindebücherei nicht gestattet. <sup>2</sup>Rauchen ist auf dem Gelände der Grund- und Hauptschule verboten.
- (4) <sup>1</sup>Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mit in das Schulgebäude gebracht werden. <sup>2</sup>Soweit Hunde für die Dauer des Büchereibesuchs vor dem Schulgebäude angeleint werden, ist darauf zu achten, dass andere Besucher und Nutzer der Schule und der Gemeindebücherei den Eingang ohne Belästigung durch das angebundene Tier erreichen können.
- (5) <sup>1</sup>Taschen und Mäntel sind bei jedem Aufenthalt an der Garderobe abzulegen. <sup>2</sup>Wertsachen haben die Besucher selbst sicher zu verwahren. <sup>3</sup>Für verlorene oder beschädigte Bekleidung übernimmt die Gemeinde Petersaurach keinerlei Haftung.

## § 12

### Nutzung des Internet-PC

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Petersaurach stellt interessierten Einwohnern in der Bücherei einen PC zur Internetnutzung zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Nutzung ist gebührenpflichtig.

- (2) Dem Nutzer ist es nicht gestattet Programme oder Dateien auf der Festplatte des PCs zu speichern oder zu installieren.
- (3) Dem Nutzer ist es nicht gestattet die Einstellungen am PC zu ändern.
- (4) Das Ausführen von Programmen oder ausführbaren Dateien, die aus dem Internet geladen wurden, ist nicht zulässig.
- (5) Das Nutzen von eigenen Datenträgern oder Datenspeichern ist nur erlaubt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Datenträger virenfrei sind.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich jugendgefährdende und verbotene Sites im Internet nicht aufzurufen.
- (7) Die Gemeinde Petersaurach kann, wenn es erforderlich erscheint, gesonderte Nutzerrichtlinien erlassen.
- (8) <sup>1</sup>Die Nutzung des PCs ist auf 30 Minuten beschränkt. Sie kann verlängert werden, soweit kein anderer Interessent wartet. <sup>2</sup>Die Nutzung endet automatisch, wenn die Öffnungszeit der Bücherei abgelaufen ist.

### **§ 13**

#### **Ausschluss von der Benutzung**

<sup>1</sup>Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen oder Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den daraus entstandenen Schaden. <sup>2</sup>Sie können von der Benutzung der Gemeindebücherei auf Zeit oder bei besonders schweren Fällen auf Dauer ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über einen dauernden Ausschluss trifft der 1. Bürgermeister nach Anhörung der Büchereileitung.

### **§ 14**

#### **Gebühren**

Die Höhe der anfallenden Gebühren ist in der Gebührensatzung der Gemeindebücherei festgelegt.

### **§ 15**

#### **In Kraft Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Petersaurach über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 22.12.2003 außer Kraft.

Petersaurach, den 01. Dezember 2009

Lutz Egerer  
1. Bürgermeister

---